

173

II-151 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

28.7.1966

51/A:B.
zu 92/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i e f f l - P e r s e v i c e
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g und Genossen,
 betreffend verschiedene Ausgaben im Bereich des Bundesministeriums für
 Unterricht.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Firnberg, Dr. Kleiner,
 Dr. Klein-Löw und Genossen richteten an mich unter der obzitierten Ge-
 schäftszahl Anfragen betreffend verschiedene Ausgaben im Bereich des Bun-
 desministeriums für Unterricht.

Ich beehe mich, diese Anfragen im folgenden zu beantworten:

Zu Frage 1 (Welcher Personenkreis erhält die Mehrleistungsvergütun-
 gen im Sinne des Kapitels 12/1/1/1/4 des Bundesfinanzgesetzes 1966?):

Aus dem bezeichneten finanzgesetzlichen Ansatz erhalten jene Per-
 sonen Mehrleistungsvergütungen, deren Bezüge aus demselben Ansatz flüssig-
 gemacht werden. Es sind dies Hochschulprofessoren, Hochschulassistenten,
 Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes sowie
 Beamte und Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes im Bereich der
 Hochschulen. Im einzelnen werden Mehrleistungsvergütungen nach den Be-
 stimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes
 1948 im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium
 für Finanzen Personengruppen (z.B. Rektorenzulage) oder Einzelpersonen
 gewährt.

Zu Frage 2 (Welcher Personenkreis erhält "Belohnungen" und "Aushilfen"
 im Sinne des Kapitels 12/1/1/1/5?):

Belohnungen und Aushilfen werden den obangeführten Personen bei Er-
 füllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach den Richtlinien des Bundes-
 ministeriums für Finanzen gewährt.

Zu Frage 3 und 4 (Um welche Ausgaben handelt es sich bei Kapitel
 12/1/1/3/29? - Wie gliedern sich die Ausgaben bei Kapitel 12/1/1/3/29?):

Aus der Budgetpost 29 "Unterrichts- und Forschungserfordernisse" werden die gesamten Kosten für die Anschaffung der für Wissenschaft und Lehre an den österreichischen Hochschulen erforderlichen Geräte und Apparaturen bestritten, soferne nicht für bestimmte Projekte (z.B. Observatorium Schöpfl) eigene Budgetposten bestehen.

51/A.B.
zu 92/J

- 2 -

Zu Frage 5 (Welche Bedingungen gelten für die Gewährung von Stipendien nach Kapitel 12/1/1/4/29?):

Für die Gewährung von Stipendien gelten folgende Bedingungen:

a) Stipendien für Graduierte und Auslandsösterreicher

Der Stipendienbewerber muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und seinen Wohnsitz im Ausland haben. Er muss die im Studienbeihilfengesetz verankerten sozialen und studienmässigen Voraussetzungen erfüllen. Bei dieser Stipendienaktion finden jene Studierenden besondere Berücksichtigung, die das angestrebte Studium in ihrem Aufenthaltsstaat nicht absolvieren können. Weiters werden aus dieser Budgetpost die Staatsstipendien für die Mitglieder des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung und die Stipendien für Spezialstudien auf post-graduate Basis im Inland vergeben.

b) Studien- und Vortragstätigkeit im Ausland

Die einzelnen Stipendienansuchen müssen im Wege der Hochschule dem Bundesministerium für Unterricht bis zu einem jährlich jeweils festzusetzenden Termin vorgelegt werden. Die eingelangten Ansuchen werden einer Auswahlkommission bestehend aus Hochschullehrern sowie Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht zur Begutachtung vorgelegt, welche nach Massgabe der vorgelegten Beurteilungen die Auswahl der besten Kandidaten trifft. Diese Stipendien des Bundesministeriums für Unterricht dienen der Unterstützung von Studien- und Forschungstätigkeiten österreichischer Studierender und absolvierter Akademiker im Ausland. Der Stipendienbewerber muss an einer Dissertation bzw. Habilitationsschrift, für welche ausländisches Quellenmaterial erforderlich ist, arbeiten.

c) Stipendien für Bewerber aus aller Welt

Diese Stipendien werden in erster Linie Ausländern gewährt, mit deren Heimatstaaten kein Stipendienaustauschprogramm besteht. Der Bewerber muss mindestens vier anrechenbare Studiensemester zurückgelegt haben. Graduierte Akademiker werden bei dieser Stipendienaktion bevorzugt behandelt. Die Stipendien werden jeweils für die Dauer eines Studienjahres vergeben, eine Verlängerung für höchstens ein weiteres Studienjahr kann nur bei hervorragendem Studienfortgang erfolgen.

Zu Frage 6 (An welche gemeinnützigen Einrichtungen werden die Ausgaben gemäss Kapitel 12/1/1/4/30 vergeben (ausser der als Beispiel angeführten Studentenfürsorge?) :

Zu den geförderten gemeinnützigen Einrichtungen zählen vor allem der Zentralausschuss und die Hauptausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft sowie eine Reihe anderer gemeinnütziger studentischer Organisationen.

51/A.B.
zu 92/J

- 3 -

Zu Frage 7 (Welche Studentenheime wurden bzw. werden mit den Krediten gemäss Kapitel 12/1/1/4a/29 unterstützt?):

Im Jahre 1966 wurden bzw. werden folgende Bauprojekte unterstützt:

- 1) Internationales Studentenhaus Innsbruck
- 2) verschiedene Projekte in Wien, Graz und Innsbruck (Österr. Studentenförderungsstiftung)
- 3) Heimprojekte Wien, Pfeilgasse (Studentenunterstützungsverein "Akademikerhilfe")
- 4) Heimprojekt Wien, Hermannngasse (Wirtschaftshilfe der Studenten Oberösterreichs)
- 5) Heimprojekte Wien, Linzer Strasse (Österreichische Europahausgesellschaft)
- 6) Heimprojekt Wien, Schlosshoferstrasse und Ebendorferstrasse (Kath. Hochschulgemeinde Wien)
- 7) Heimprojekt Wien, Porzellangasse (Asylverein der Univ. Wien)
- 8) verschiedene Projekte (Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten Österreichs)
- 9) Heimprojekt Wien, Garnisongasse (Evangelischer Verein für Studentenheime Wien)
- 10) Heimprojekt Wien, Türkengasse (Afro-Asiatisches Institut)
- 11) Heimprojekt Wien, Nussdorfer Strasse (Studentenhilfsverein Wien)
- 12) Heimprojekt Salzburg (Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten Salzburg)
- 13) Studentenheim Wien, Linnéplatz und Studentenheim Währing (Österreichische Kulturgemeinschaft)
- 14) Studentenheim Wien, Piaristengasse (Provinzialat der Österreichischen Piaristenordensprovinz)
- 15) Heimprojekt in Salzburg (Salzburger Studentenwerk)
- 16) Heimprojekt Linz (Oberösterreichisches Studentenwerk)
- 17) Heimprojekt Graz (Verein Studentenheim Graz)
- 18) Errichtung von 24 Studentenheimplätzen (Katholische Hochschulgemeinde Salzburg)
- 19) Rapoldi-Heim (Wirtschaftshilfe für Studenten Innsbruck)
- 20) Heimprojekt Hans Resel-Gasse, Graz (Verein Studentenhaus Graz)
- 21) Doktorandenheim für Theologiestudenten in Innsbruck
- 22) Heimprojekt Wien (Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien)
- 23) Heimprojekt Graz (Heimverein Austria)
- 24) Studentinnenheim des Klosters St. Leopold
- 25) Katholisches Studentenzentrum Linz

Zu Frage 8 (Nach welchen Gesichtspunkten bzw. in welcher Höhe bzw. für welche Zwecke im einzelnen werden Kredite gemäss Kapitel 12/1/1/5a/31-39, 41-43, 45-47 gewährt?):

Post 31 "Versuchswirtschaft der Hochschule für Bodenkultur"

Der veranschlagte Betrag dient zur Bedeckung des laufenden Aufwandes der Versuchswirtschaft (Anschaffung von Futter- und Düngemitteln, Saatgut etc.)

Post 32 "Lehrgut der Tierärztlichen Hochschule"

Der Verwendungszweck der veranschlagten Mittel entspricht dem unter Post 31 angeführten.

Post 33 "Reisekostenzuschüsse"

Reisekostenzuschüsse werden den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (Professoren, Assistanten, wiss. Beamte) für den Besuch wissenschaftlicher Kongresse, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland gewährt. Der Reisekostenzuschuss beträgt höchstens 5.000 S im Einzelfall.

- 4 -

51/A.B.
zu 92/JPost 34 "Bildungszulagen für Lektoren"

Die Lektoren an den österreichischen Hochschulen erhalten eine Bildungszulage von 1.200 S jährlich.

Post 35 "Heranbildung und Förderung von Lehrkräften an Hochschulen"

Aus den hier veranschlagten Krediten werden Forschungsstipendien für Graduierte und ständige Unterstützungen für Hochschuldozenten gewährt, die über kein gesichertes Einkommen verfügen und an förderungswürdigen Forschungsprojekten arbeiten. Die Höhe des Forschungsstipendiums beträgt durchschnittlich 1.700 S, die der ständigen Unterstützung 3.000 S.

Post 36 "Pauschalerfordernisse"

Aus dieser Post werden finanzielle Beihilfen für die Abhaltung von Symposien und wissenschaftlichen Tagungen an den Hochschulen geleistet. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles (Dauer des Symposiums, Teilnehmerzahl, Einnahmen aus Teilnehmergebühren).

Post 38 "Austausch von Hochschullehrkräften und Hochschulstudierenden mit dem Ausland"

Aus dieser Kreditpost wird der gesamte auf Gegenseitigkeit beruhende Hochschullehreraustausch sowie der in den meisten Fällen auf bilateraler Basis beruhende Austausch von Hochschulstudierenden finanziert. Die Dauer des Aufenthaltes und die Höhe der Zuwendungen an Professoren sind im jeweiligen Kulturabkommen festgelegt. Die Stipendien für Studierende belaufen sich auf 2.000 S monatlich. Graduierte Akademiker erhalten einen Betrag von 2.500 S monatlich.

Post 39 "Exkursionen"

Die österreichischen Hochschulen erhalten jährlich aus dieser Post Pauschalbeträge für die Durchführung der in den Studienvorschriften vorgesehenen Exkursionen. Die Höhe der Pauschalbeträge wird nach den Hörerzahlen bemessen.

Post 41 "Spitalsbetriebserfordernisse"

Mit diesen Krediten wird der Aufwand für das Tierspital der Tierärztlichen Hochschule in Wien bestritten.

Post 42 "Alpine Forschungsstelle Obergurgl"

Der präliminierte Betrag dient zur Bedeckung des laufenden Forschungsaufwandes.

Post 43 "Sportliche Wettkämpfe"

Aus dieser Post werden folgende Ausgaben gedeckt:

- 1) Lokale akademische Meisterschaften
- 2) Österreichische akademische Meisterschaften

51/A.B.
zu 92/J

- 5 -

- 3) Lehrgänge, Kurse und Wettkämpfe im Inland
- 4) Wettkämpfe im Ausland
- 5) Kurse und Lehrgänge im Ausland, Teilnahme ausländischer Hochschüler an österreichischen sportlichen Veranstaltungen.

Post 45 "Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe" (IKFE-Projekte)

Es handelt sich hiebei um eine Verrechnungspost, die in den Budgetantrag des Bundesministeriums für Unterricht für das Jahr 1967 nicht mehr aufgenommen wurde. Nach den ursprünglichen Intentionen des Bundesministeriums für Finanzen sollten alle jene an sich bei Haushaltsskapitel 18 veranschlagten Kreditmittel, die vom interministeriellen Komitee bzw. vom Ministerrat für Entwicklungshilfeprojekte freigegeben wurden, beim projektsbetreuenden Ressort - so für Angelegenheiten des Hochschulsektors bei Haushaltsskapitel 12, 1, 1 - verrechnet werden. Von dieser Verrechnungspraxis ist nunmehr seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgegangen worden, sodass diese Verrechnungspost für das Jahr 1966 lediglich formellen Charakter besitzt und budgetmäßig demnach nicht mehr zum Tragen kommt.

Post 46 "Aufwand des Bundes zur Krankenversicherung der im Ausland verwendeten Bediensteten"

Der Verwendungszweck dieser Post ist aus ihrer Bezeichnung ersichtlich.

Post 47 "Krebsforschungsinstitut"

Der laufende Forschungsaufwand des Krebsforschungsinstitutes (Chemikalien, Fachliteratur, Versuchstiere, sonstiger Laborbedarf) wird aus dieser Post gedeckt.

Zu Frage 9 (Um welche wissenschaftlichen Unternehmungen handelt es sich im gleichen Paragraph bei Post 48?):

Aus Gründen der Budgetklarheit wurden die bisher gemeinsam mit den Reisekostenzuschüssen veranschlagten Aufwendungen für wissenschaftliche Unternehmungen im Jahre 1966 in gesonderten Budgetposten ausgewiesen. Es handelt sich bei dieser Post um Kredite für wissenschaftliche Unternehmungen, die von den Hochschulen bzw. einzelnen Instituten durchgeführt werden. Als namhafteste Projekte des Jahres 1966 sind die Nubienexpedition der Universität Wien, die Ausgrabungen des Archäologischen Institutes an der Universität Wien in Ephesos, Aguntum, etc. sowie verschiedene Afrika- und Asienexpeditionen anzuführen.

Zu Frage 10 (Was bedeutet die Budgetpost von 2.000 S für die Anschaffung einer grossen Rechenanlage im gleichen Paragraph unter Post 49?):

Für das Institut für Statistik und das Institut für Soziologie an der Universität Wien ist die Aufstellung einer Grossrechenanlage beabsichtigt. Dadurch wird es den Instituten ermöglicht werden, ihre wissenschaftlichen Arbeiten auf eine wesentlich breitere Basis als bisher zu stellen.

- 6 -

§1/A.B.
zu 92/J

Da im Jahre 1966 für die Anschaffung der Rechenanlage durch das Bundesministerium für Finanzen keine Kreditmittel zur Verfügung gestellt werden konnten, wurde der Anspruch durch eine Verrechnungspost für das nächste Jahr angemeldet. Daraus ergibt sich gleichzeitig der Vorteil, dass schon im Jahre 1966 Planungsarbeiten durchgeführt werden können.

Zu Frage 11 (Welche Ausgaben werden im gleichen Paragraph unter Post 50 getätigt?):

Den Wissenschaftlern, mit denen das Bundesministerium für Unterricht Berufungsverhandlungen führt, werden aus den Krediten dieser Post die Reise- und allfälligen Aufenthaltskosten in Wien ersetzt.

Zu Frage 12 (An wen werden Stipendien bei Kapitel 12/1/1a/4/29 gewährt?):

Stipendien bei Kapitel 12/1/1a/4/29 werden begabten und förderungswürdigen Studierenden aus Mitteln gewährt, die den Hochschulen von dritter Seite zweckgewidmet werden.

Zu Frage 13 (Wie werden die Ausgaben für "sonstige Hochschuleinrichtungen (Kapitel 12/1a/5a/31c) verteilt?):

Die Gebarung der zweckgebundenen Ausgaben erfolgt nach Massgabe der Einnahmen. Die Verteilung der Kredite obliegt nicht dem Bundesministerium für Unterricht, sondern wird nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 21 des Hochschultaxengesetzes von den Hochschulen im eigenen Wirkungsbereich vorgenommen.

Zu Frage 14 (An wen werden "Auslandszulagen" gemäss Kapitel 12/1/2/1/4a verteilt?):

An der, der Akademie der Wissenschaften gehörenden Tessmannbibliothek in Bozen ist ein Bibliothekar beschäftigt, der den präliminierten Betrag als Auslandszulage bezieht. Diese Auslandszulage wurde einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt festgelegt und entspricht den vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten seit Jahren zur Auszahlung gelangenden Auslandszulagensätzen.

Zu Frage 15 (Wie werden die 2,3 Millionen Schilling der Budgetpost Kapitel 12/1/2/3/30 verteilt?):

Aus dieser Post wird der gesamte Aufwand für die Einrichtung und die Anschaffung wissenschaftlicher Geräte für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und die Geologische Bundesanstalt bedeckt.

Zu Frage 16 (Wie werden im einzelnen die Budgetmittel unter Kapitel 12/1/2/4/30 verteilt?):

Die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit umschliesst folgende Vorhaben:

- 1) Subventionen für die Abhaltung wissenschaftlicher Kongresse und ähnlicher Veranstaltungen im Inland,

51/A.B.
zu 92/J

- 7 -

- 2) Druckkostenzuschüsse für die Publikationen wissenschaftlicher Arbeiten durch Vereinigungen,
- 3) Subventionen für die Durchführung der wissenschaftlichen Programme von Organisationen.

Zu Frage 17 (Für welche Projekte bzw. für welche wissenschaftlichen Zwecke erhalten die im Kapitel 12/1/2/4/32 aufgezählten öffentlichen Körperschaften die dort unter a - c veranschlagten Kredite?):

a) Österreichische Akademie der Wissenschaften

Der Verwendungszweck der der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewidmeten Mittel ist aus den Erläuterungen zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1966 ersichtlich.

b) Forschungsstiftung (Forschungsrat)

Die einzelnen Projekte, die im Jahre 1966 realisiert werden sollen, werden dem Bundesministerium für Unterricht erst bekanntgegeben. Aus diesem Grunde kann die Beantwortung der Anfrage erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

c) Österreichisches Hochenergiephysik-Institut

Das Hochenergiephysik-Institut wurde im Jahre 1965 gegründet. Für die Anschaffung der notwendigsten Anlagen und Einrichtungsgegenstände sowie für die Besteitung von Personalkosten wird im Jahre 1966 der präliminierte Betrag benötigt.

Zu Frage 18 (Wie werden im einzelnen die in der Budgetpost 12/1/2/4/33 vorgesehenen Kredite verwendet?):

Das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut verwendet die Subvention des Bundesministeriums für Unterricht für die Abhaltung wissenschaftlicher Vorträge, die Herausgabe verschiedener Publikationen ("Quellenhefte", "Österreichische Ost-Hefte", "Südost-Atlas"), ferner wird aus dieser Zuwendung der laufende Verwaltungsaufwand gedeckt. Auch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und von Fachliteratur wird durch die Subvention ermöglicht.

Zu Frage 19 (Welchen Verwendungszwecken werden im einzelnen die Aufwandskredite Kapitel 12/1/2/5a Post 30, 33, 34 und 37 verwendet?):

Post 30 "Dotationen"

Der Verwendungszweck der Dotationen ist in den Erläuterungen zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1966 dargestellt.

Post 33 "Reisekostenzuschüsse"

Den wissenschaftlichen Beamten bzw. Vertragsbediensteten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und der Geologischen Bundesanstalt werden Reisekostenzuschüsse zum Zwecke der Teilnahme an Kongressen und Tagungen gewährt.

51/A;B.
zu 92/J

- 8 -

Post 34 "Wasserstoff (Sonden)"

Die hier veranschlagten Mittel werden für die Anschaffung des Wasserstoffes für die Radiosonden der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik benötigt. Mit Hilfe der Radiosonden werden Temperatur-, Luftdruck-, Feuchtigkeitsgehalt- und Strömungsmessungen in der Atmosphäre vorgenommen.

Post 37 "Internationales Biologisches Programm"

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften hat auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates die Teilnahme Österreichs am Internationalen Biologischen Programm angemeldet. Bis zum Jahre 1972 sollen in einer erdumspannenden wissenschaftlichen Kooperation allgemein interessierende biologische Fragen über die Grundlagen der Produktivität und der menschlichen Wohlfahrt untersucht werden. Der präliminierte Betrag wird auf die am Programm beteiligten Institute nach einem vom Österreichischen Nationalkomitee für das Internationale Biologische Programm beschlossenen Schlüssel aufgeteilt.

Zu Frage 20 (An wen gelangen die Druckkostenzuschüsse gemäss Kapitel 12/1/3/5a/31?):

Den österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken werden für das Publikationsprogramm Druckkostenzuschüsse gewährt.

Zu Frage 21 (An wen gelangen die Reisekostenzuschüsse gemäss Kapitel 12/1/3/5a/33?):

Den Bibliothekaren werden für Studienreisen und zum Besuch einschlägiger Fachkongresse Reisekostenzuschüsse gewährt.

-,-.-.-.-